

Informationen zur Leistungsberechtigung

im Rahmen einer Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Stand: 11.03.2022

Abfassungszeit: 111200MAR22

Ersteller: TL50.2

A. <u>Leistungsberechtigung UKR-Flüchtlinge</u> (bei Ankunft in Kommune)

⇒ Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

I. Voraussetzungen:

1. Leistungsberechtigung

- aufgrund einer Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1a AsylbLG
 → infolge eines Schutzgesuchs bei der Behörde bis zur Erteilung einer
 Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 24 AufenthG einer
 (z. B. durch Ersuchen nach Unterstützung bei der Sicherung des
 Lebensunterhaltes, der Unterbringung oder der Gesundheitsversorgung
 genügt)
- b) aufgrund einer Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. Nr. 3 a) AsylbLG
 → nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 24 AufenthG

2. Tatsächlicher Aufenthalt im Bundegebiet

Nachweis durch:

- Vorlage einer Meldebestätigung vom Einwohnermeldeamt (auch bei Unterkunft bei Verwandten und Bekannten,
- gültiger Ausweisdokumente / Identitätsnachweise (z. B.
 Nationalpässe, Urkunden, Aufenthaltserlaubnisse für die Ukraine)

II. Rechtsfolge

- Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (vorrangig Geldleistungen)
 - Ggf. Erstausstattung von Wohnraum
- 2. Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (vorrangig Geldleistungen)

3. Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

(kurz BuT) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben vorgenannten Leistungen entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des SGB XII; z. B. Kosten für:

- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen
- Schulbedarfe
- Ausflüge und Klassenfahrten
- Lernförderung

B. Anspruch auf besondere Leistungen nach § 2 AslybLG

I. Voraussetzungen:

1. 18 Monate Aufenthalt im Bundegebiet

- gerechnet ab dem Tag der Ersteinreise
- 2. Kein Ausschlussgrund (rechtsmissbräuchliche Beeinflussung des Aufenthaltes)
 - liegt bei Aufenthalt mit AE nach § 24 AufenthG nicht vor

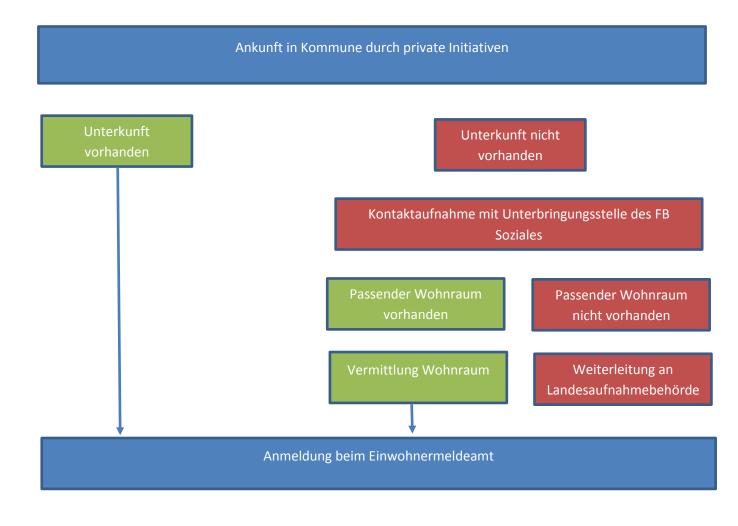
II. Rechtsfolge

Anspruch auf Leistungen analog SGB XII

C. Zugang zu Integrationskursen

Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Konkret wird angestrebt, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahren nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu ermöglichen.

D. Verfahrensablauf



Kontaktaufnahme und Antragstellung bei zuständiger Außenstelle des FB Soziales (Eingangsservice)

Antragsbearbeitung FB Sozials, ggf. Gewährung von Vorschüssen, Aushändigung Krankenscheine etc.

Gewährung von laufenden Leistungen nach dem AsylbLG